

prüfen lassen können, weil sie ein Interesse daran haben, zur Ausführung chemischer Analysen zuverlässige Meßgeräte zu besitzen.

Berlin, den 12. März 1897.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Den preussischen Apothekern ist also anheimgestellt, ob sie ihre analytischen Meßgeräte eichen lassen wollen oder nicht. Die Grundsätze, nach denen die Eichung erfolgt, sind enthalten in den Bekanntmachungen der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission vom 26. Juli 1893, 8. April 1896, 2. Juli 1897 und 9. Juli 1903.

VII. Die Branntweinsteuergesetzgebung.

Die Branntweinsteuergesetzgebung hat für den eigentlichen Apothekenbetrieb gegenwärtig nur noch geringe Bedeutung. Während ursprünglich für die Verwendung von undenaturiertem Branntwein zu Heilzwecken allgemein Steuerfreiheit gewährt wurde, ist diese Vergünstigung im Laufe der Jahre Schritt für Schritt mehr eingeschränkt worden, so daß jetzt zur Bereitung branntweinhaltiger Heilmittel steuerfreier Branntwein selbst nach vorangegangener Denaturierung nicht mehr verwendet werden darf. Nur zur Darstellung einzelner bestimmter chemisch-pharmazeutischer Präparate und anderer Heilmittel, welche Branntwein nicht mehr enthalten, ist die Benutzung steuerfreien Branntweins in unvollständig denaturiertem Zustande zugelassen.

Die Rechtslage gründet sich auf das Branntweinsteuergesetz in der durch das Gesetz vom 7. Juli 1902 festgestellten Fassung und die dazu vom Bundesrat erlassenen Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen insonderheit die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung.

Gesetz betr. die Besteuerung des Branntweins.

Vom 24. Juni 1887. In der Fassung der Gesetze vom 16. Juni 1895, 4. April 1898 und 7. Juli 1902. (R.G.Bl. 1895 S. 276, 1898 S. 159 und 1902 S. 243.)

§ 1. Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. Oktober 1887 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zweck der steuerlichen Kontrolle.

Die Verbrauchsabgabe beträgt, von einer nach Maßgabe des folgenden Absatzes festzusetzenden Jahresmenge (Gesamtkontingent) 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols¹⁾ . . .

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird;
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesrats. Die

¹⁾ Die Defraudation der Verbrauchsabgabe, wozu auch die Verwendung steuerfreien Branntweins zu anderen als den gestatteten Zwecken gehört, wird nach § 21 des Gesetzes mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt. Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen auf Grund des Gesetzes ergangenen Verwaltungsvorschriften werden nach § 26 mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark geahndet.

Brennereibesitzer sind gegen Übernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturierung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch solchen Branntwein von der Verbrauchsabgabe frei zu lassen, der in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten verwendet wird.

§ 43e. Der Bundesrat wird ermächtigt:

- a. den Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus abweichend von den Vorschriften des § 33 der Gewerbeordnung zu regeln;
- b. dahin Bestimmung zu treffen, daß beim Kleinhandel mit denaturiertem oder undenaturiertem Spiritus die Alkoholstärke des abzugebenden Spiritus durch Aushang an der Verkaufsstelle dem Publikum ersichtlich zu machen ist.

Zu widerhandlungen gegen die vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Zu diesen Paragraphen des Branntweinsteuergesetzes hat der Bundesrat folgende Ausführungsbestimmungen getroffen:

Branntweinsteuer-Befreiungsordnung.

Bundesratsbeschlüsse vom 28. Juni 1900, 28. März 1901, 18. September 1902, 25. Juni 1903, 9. März 1905 und 28. Juni 1906. (Bk. des Reichskanzlers vom 10. Juli 1900, 28. März 1901, 18. September 1902, 25. Juni 1903, 20. März 1905 und 11. Juli 1906.)

Erster Titel. Steuerfreie Verwendung von Branntwein.¹⁾

I. Umfang der Steuerbefreiung.

§ 1. Für Branntwein, der zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken oder in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten Verwendung findet, wird Steuerfreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Titels gewährt, und zwar in der Regel nach Denaturierung des Branntweins (§§ 2—28), in besonderen Fällen ohne Denaturierung auf Grund eines Nachweises über die Verwendung des Branntweins (§§ 29—46).

¹⁾ Die Rechtslage hinsichtlich der steuerfreien Verwendung von Branntwein, soweit sie hier interessiert, ist nach den Bestimmungen der Branntweinsteuerbefreiungsordnung kurz folgende:

1. Vollständig denaturierter Branntwein darf verwendet werden zur Herstellung sämtlicher Heilmittel, welche im fertigen Zustande Branntwein nicht mehr enthalten. Die Verwendung derartigen Branntweins bedarf keiner besonderen Erlaubnis im Einzelfalle und unterliegt keiner Kontrolle außer den für den Verkehr mit denaturiertem Branntwein allgemein vorgeschriebenen Revisionen (§ 28 Befr.O.). Zusammenfassung und Verwendung des amtlichen Denaturierungsmittels sind in § 3 der Befr.O. angegeben. Verboten ist die Benutzung derartigen Branntweins zur Herstellung alkoholhaltiger Fabrikate, welche zum menschlichen Genuße dienen können (§ 14 Befr.O.).
2. Zu demselben Zwecke wie im Falle 1 ist es ferner möglich, einen unvollständig, d. h. etwas schwächer denaturierten Alkohol zu benutzen. Das Denaturierungsmittel besteht dann aus 5 l Holzgeist oder nur 0,5 l Pyridinbasen auf 100 l. Aber die Ausnutzung dieser Ermächtigung ist von einer besonderen Erlaubnis im Einzelfalle abhängig, und die Anwendung dieses schwächer denaturierten Branntweins unterliegt in allen ihren Phasen von der Abfertigung und Lagerung an bis zur endgültigen Benutzung und Verrechnung einer pein-

Die Verwendung von denaturiertem Branntwein zur Herstellung der im § 4 unter d und e aufgeführten Heilmittel und anderer Heilmittel, welche Branntwein nicht mehr enthalten, ist als eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken anzusehen.

Die Steuerfreiheit umfaßt:

- a. den Erlaß der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags;
- b. die Erstattung der Maischbottichsteuer mit 0,16 Mark für das Liter Alkohol, sofern der Branntwein dieser Steuer unterlegen hat;

lichen und umständlichen Kontrolle (§§ 17—21 der Bevr.D.); sie ist verboten zur Herstellung von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien, von Kopf-, Zahn- und Mundwässern oder von alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genuß dienen können (§ 16 Bevr.D.).

3. Mit Genehmigung des Hauptamts darf bei der Fabrikation bestimmter Präparate ein noch auf andere Art unvollständig denaturierter Branntwein benutzt werden, bei dem das Denaturierungsmittel jedesmal mit besonderer Rücksicht auf das Endprodukt ausgewählt ist. Die Kontrolle ist hier dieselbe wie im Falle 2. Die Präparate, für welche steuerfreier Branntwein in dieser unvollständigen Denaturierung zugelassen ist, sind folgende:

Äther	Jodoform
Äthylschwefelsaure Salze	Jodsilbergelatine
Agaricin	Jodsilberkollodium
Aldehyd	Kampfer synthetischer
Bleiweiß	Klebegummipräparate
Bromäthyl	Kollodium
Bromhaltige Fette zu Heilzwecken	Lösungen von Kollodiumwolle in Branntwein und Amylacetat oder anderen Lösungsmitteln (Zaponlack)
Bromoform	Natronseifen
Bromsilbergelatine	Pankreatin
Bromsilberkollodium	Paraldehyd
Celluloid	Pegamoid
Chemische Präparate, welche Branntwein nicht mehr enthalten, mit Ausnahme folgender Äther: formicicus, valerianicus, butyricus, oxalicus, sebacinicus	Pflanzenbasen (Alkaloide)
Chloräthyl	Photographische Papiere
Chloralhydrat	Podophyllin
Chloroform	Salizylsäure
Chlorsilberkollodium	Salizylsaure Salze
Chlorsilbergelatine	Santonin
Elektrodenplatten für elektrische Sammler	Scammonium
Essigäther	Tannin
Essigsäure Salze (Bleizucker usw.)	Teerfarbstoffe einschließlich der zu ihrer Gewinnung bestimmten Hilfs- und Zwischenstoffe
Glykoside	Trockenplatten
Guajakharz	Verbandstoffe
Harze und Gummiharze	Wissenschaftliche (medizin., botan., zoolog.) Präparate zu Lehrzwecken
Jalapenharz	Wollfette (Lanolin).
Jodäthyl	
Jodhaltige Fette zu Heilzwecken (Jodipin, pin, Morrhual usw.)	

Die für diese Fälle bestimmten Denaturierungsmittel sind: Äther, Benzol, Bromäthyl, Chloroform, Jodoform, Kampfer, Methylalkohol, Natronlauge, Petroleumbenzin, Rizinusöl, Terpentinöl, Tieröl.

4. Ohne Denaturierung darf steuerfreier Branntwein lediglich von staatlichen und kommunalen Krankenhäusern, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten, also auch Militärkazetten u. dgl., sowie von öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten (Laboratorien usw.) in deren Betrieben zu allen wissenschaftlichen und Heilzwecken, den unmittelbaren wie den mittelbaren, benutzt werden.

und in den Fällen der Denaturierung:

- c. die Vergütung der Brennsteuer, welche . . . sofern der Bundesrat nicht einen anderen Vergütungssatz bestimmt, 0,06 Mark für das Liter Alkohol beträgt.

Von der Steuerfreiheit ist ausgeschlossen Branntwein, der sich im freien Verkehre befindet, sowie Branntwein, der einen größeren Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gärung und Destillation als ein Gewichtsprozent der in ihm enthaltenen Alkoholmenge besitzt.

II. Denaturierung von Branntwein.

§ 2. Die Denaturierung ist entweder eine vollständige, d. h. eine solche, die als genügend erachtet wird, den Branntwein ungenießbar zu machen, oder eine unvollständige, d. h. eine solche, neben welcher weitere Maßnahmen zur Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung des Branntweins zu treffen sind.

§ 3. Zur vollständigen Denaturierung dient ein Gemisch von 4 Raunt. Holzgeist und 1 Raunt. Pyridinbasen (allgemeines Denaturierungsmittel), welchem bei seiner Zusammensetzung Lavendelöl oder Rosmarinöl bis zu 50 g auf jedes volle Liter hinzugefügt werden darf. Von dem Gemische sind dem zu denaturierenden Branntwein 2,5 l auf je 100 l Alkohol zuzusetzen.

Die vollständige Denaturierung kann auch in der Weise erfolgen, daß dem Branntwein 1,25 l des allgemeinen Denaturierungsmittels und außerdem 0,25 l Kristallviolettlösung und 2—20 l Benzol auf je 100 l Alkohol zugesetzt werden.

§ 4. Zur unvollständigen Denaturierung dürfen folgende Stoffe (besondere Denaturierungsmittel), die dem zu denaturierenden Branntwein in den dabei bezeichneten Mengen auf je 100 l Alkohol zuzusetzen sind, verwendet werden:

- a. zu gewerblichen Zwecken aller Art, einschließlich der Heilzwecke, welche im § 1 Abs. 2 den gewerblichen Zwecken gleichgestellt sind: 5 l Holzgeist oder 0,5 l Pyridinbasen.
- c. Zur Herstellung von Zelluloid, Pegamoid und synthetischem Kampfer: 1 kg Kampfer oder 2 l Terpentinöl oder 0,5 l Benzol.
- d. Zur Herstellung nachbenannter Erzeugnisse: Äther (Schwefeläther) mit der aus § 27 sich ergebenden Beschränkung, äthylschwefelsaure Salze, Agaricin, Podophyllin und Scammonium, Guajakharz, Jalapenharz, sowie andere Harze und Gummiharze, Aldehyd, gewöhnlicher und Paraldehyd, Bleiweiß und essigsäure Salze (Bleizucker u. dgl.), Chlor- und Jodäthyl, Brom-(Chlor-, Jod-)silbergelatine und ähnliche Zubereitungen, sowie photographische Papiere und Trockenplatten, Chloralhydrat, Elektrodenplatten für elektrischen Sammler, Essigäther mit der aus § 27 sich ergebenden Beschränkung, Glykoside, Klebegummipräparate, Kollodium und Chlor-(Brom-, Jod-)silberkollodium, sowie Lösungen von Kollodiumwolle in Branntwein und Amylacetat oder anderen Lösungsmitteln (Zaponlack), Pankreatin, Pflanzenbasen (Alkaloide), Salizylsäure und salizylsäure Salze, Santonin, Tannin, Teerfarbstoffe einschließlich der zu ihrer Gewinnung bestimmten Hilfs- und Zwischenstoffe, chemische Präparate, nicht genannte, welche Branntwein nicht mehr enthalten, mit Ausnahme

der im § 71 unter c bis g bezeichneten zusammengesetzten Äther¹⁾,
Verbandstoffe: 10 l Äther (Schwefeläther) oder 1 l Benzol oder
0,5 l Terpentinöl oder 0,025 l Tieröl.

Das aus denaturiertem Branntwein hergestellte, zum Handel bestimmte Kollodium muß mindestens ein Hundertstel seines Gewichts an Kollodiumwolle enthalten. In Zweifelsfällen sind Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker nach der in Anlage Ia gegebenen Anleitung auf den Gehalt an Kollodiumwolle zu untersuchen.

- e. Zur Herstellung von Chloroform, Jodoform, Bromoform und Bromäthyl, sowie von brom- oder jodhaltigen Fetten zu Heilzwecken (Jodipin, Morrhuel usw.): 300 g Chloroform oder 200 g Jodoform oder 300 g Bromäthyl. Es ist gestattet, das zuzusetzende Jodoform zunächst in einem Teile des zu denaturierenden Branntweins aufzulösen und den Rest des Branntweins mit der Lösung zu vermischen.
- l. Zur Herstellung wissenschaftlicher (medizinischer, botanischer, zoologischer) Präparate zu Lehrzwecken: 1 l technisch reiner Methylalkohol und 1 l Petroleumbenzin.
- m. Zur Herstellung von Natronseifen: 1 kg Rizinusöl und 400 g Natronlauge. Es ist gestattet, das zuzusetzende Denaturierungsmittel zunächst in einem Teile des zu denaturierenden Branntweins, auch unter Erwärmen, aufzulösen und den Rest des Branntweins mit der Lösung zu vermischen.
- n. Zur Herstellung von Wollfetten (Lanolin): 5 l Petroleumbenzin.

§ 5. Die im § 3 und im § 4 unter a bis e und g bis n bezeichneten Stoffe (Holzgeist, Pyridinbasen, Lavendelöl, Rosmarinöl, Kristallviolettlösung, Schellacklösung, Kampfer, Terpentinöl, Benzol, Äther Tieröl Chloroform, Jodoform, Bromäthyl, Petroleumbenzin, technisch reiner Methylalkohol, Rizinusöl und Natronlauge) sind nach der in Anlage 2 gegebenen Anleitung durch einen Chemiker auf Kosten des Antragstellers zu prüfen. Sie müssen den dort angegebenen Erfordernissen entsprechen und sind bis zu ihrer Verwendung als Denaturierungsmittel unter amtlichem Verschuß aufzubewahren. Die Vornahme der Prüfung ist beim Hauptamte zu beantragen . . .

§ 12. Es ist verboten, aus denaturiertem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder teilweise auszuschneiden oder dem denaturierten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Denaturierungsmittels in bezug auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird.

§ 14. Der vollständig denaturierte Branntwein darf zu sämtlichen in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Zwecken verwendet werden. Die Verwendung des Branntweins zur Herstellung alkoholhaltiger Fabrikate, welche zum menschlichen Genuß dienen können, ist unzulässig. Der Verbleib und die Verwendung dieses Branntweins unterliegen, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 13, 15 und 28, keiner amtlichen Kontrolle.

§ 15. Auf den Handel mit vollständig denaturiertem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung²⁾.

¹⁾ Dies sind Aether formicicus, — valerianicus, — butyricus, — oxalicus, — sebacicus.

²⁾ Nach einer Verfügung des preussischen Finanzministers vom 1. April 1896 ist der Handel mit denaturiertem Branntwein einer Betriebssteuer nicht mehr unterworfen.

Wer mit vollständig denaturiertem Branntwein handeln will, hat dies vor Eröffnung des Handels der Hebestelle und der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Verkaufsstelle anzumelden. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in ein Verzeichnis ein und erteilt über die Anmeldung eine Bescheinigung, ohne welche mit dem Handel nicht begonnen werden darf. Die Bescheinigung ist in der Verkaufsstelle aufzubewahren und den Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Liegen Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Handel mit denaturiertem Branntwein wahrscheinlich machen, so hat die Hebestelle vor Erteilung der Bescheinigung an das Hauptamt zu berichten. Denaturierter Branntwein, in welchem das Alkoholometer eine Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt oder der in unerlaubter Weise (§ 12) behandelt ist, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

In den Verkaufsräumen ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

- a. denaturierten Branntwein, in welchem das Alkoholometer eine Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
- b. aus denaturiertem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder teilweise auszuschcheiden oder dem denaturierten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Denaturierungsmittels in bezug auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird, oder solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

Das Hauptamt kann die Erteilung der Bescheinigung versagen oder die Fortsetzung des Handels mit denaturiertem Branntwein untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Von der Entscheidung ist der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen. Die im § 28 Abs. 1 bezeichneten Befugnisse stehen für den Handel mit vollständig denaturiertem Branntwein auch den Beamten der Polizeiverwaltung zu.

§ 16. Wer Branntwein unvollständig denaturieren lassen will, hat beim Hauptamt die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei das Denaturierungsmittel, den Verwendungszweck, die Art und Weise der Verwendung und den Ort der Lagerung des denaturierten Branntweins anzugeben. Die Entscheidung über den Antrag ist vom Hauptamt zu treffen; der Antrag ist abzulehnen, wenn der nach § 4 unter a zu denaturierende Branntwein zur Herstellung von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien, von Kopf-, Zahn- und Mundwässern oder von alkoholhaltigen Fabrikaten verwendet werden soll, welche zum menschlichen Genuß dienen können. Über die erteilten Genehmigungen ist vom Hauptamt ein Verzeichnis zu führen.

§ 17. Der unvollständig denaturierte Branntwein darf nur zu dem genehmigten Zwecke (§ 16), nur in der angemeldeten Art und Weise und, soweit nicht das Hauptamt im Einzelfalle eine Ausnahme zuläßt oder die §§ 23—26 Platz greifen, nur von demjenigen verwendet werden, auf dessen Antrag die Denaturierung erfolgt ist.

§ 18. Die unvollständige Denaturierung von Branntwein ist in den Gewerbsräumen des Antragstellers vorzunehmen. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 19. Der unvollständig denaturierte Branntwein ist ausschließlich an dem angemeldeten Orte (§ 16) zu lagern. Geschieht die Lagerung nicht in den Versandgefäßen, sondern in besonderen Lagergefäßen, so müssen

diese amtlich tariert oder auf nassem Wege vermessen und nach Bestimmung des Oberkontrolleurs mit einer geprüften und gegen Veränderung gesicherten Vorrichtung zum Ablesen des Flüssigkeitsstandes versehen sein.

Wird an dem angemeldeten Orte verschiedenartig denaturierter Branntwein gelagert, so ist auf jedem Gefäße anzugeben, mit welchem Mittel der in ihm enthaltene Branntwein denaturiert ist. Gegebenenfalls sind auch diejenigen an dem angemeldeten Orte lagernden Gefäße entsprechend zu bezeichnen, welche versteuerten Branntwein oder ohne Denaturierung zur steuerfreien Verwendung abgelassenen Branntwein enthalten.

Betreibt ein Gewerbetreibender, welcher unvollständig denaturierten Branntwein verwendet, den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel damit, so kann vom Hauptamt angeordnet werden, daß die Aufbewahrung und Verwendung des denaturierten Branntweins und die Aufbewahrung der daraus hergestellten Fabrikate in besonderen Räumen zu erfolgen haben. In letztere dürfen anderer Branntwein oder aus solchem hergestellte Fabrikate nicht aufgenommen werden.

§ 20. Gewerbetreibende, welche Branntwein mit einem besonderen Mittel denaturieren lassen, haben über die Verwendung des denaturierten Branntweins ein Kontrollbuch nach Muster 7 fortlaufend zu führen. Verwendet ein Gewerbetreibender verschiedenartig denaturierten Branntwein, so ist die An- und Abschreibung für jede Art in einer besonderen Abteilung des Kontrollbuches vorzunehmen.

§ 21. Alljährlich mindestens einmal findet eine amtliche Aufnahme der Vorräte an denaturiertem Branntwein statt, welcher der Gewerbetreibende beizuwohnen hat. Hierbei sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an denaturiertem Branntwein festzustellen. Sodann ist die vorhandene Alkoholmenge zu ermitteln und dem Sollbestande gegenüberzustellen. Über das Ergebnis ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamte vorzulegen. Der ermittelte Bestand an Branntwein ist im Kontrollbuche vorzutragen und bei dessen Weiterführung mit aufzurechnen. Eine Versteuerung der etwaigen Fehlmenge findet nur dann statt, wenn als erwiesen anzunehmen ist, daß der Branntwein in unzulässiger Weise verwendet worden ist.

§ 23. Die Denaturierung von Branntwein mit 5 l Holzgeist (§ 4 unter a) kann auch dann gestattet werden, wenn der Branntwein nicht in den Gewerbsräumen des Antragstellers verwendet, sondern an andere Gewerbetreibende abgegeben werden soll. Auf den Handel mit Holzgeistbranntwein finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1, 3 und 4, sowie die §§ 24 und 25 Anwendung.

§ 24. In dem nach § 16 zu stellenden Antrag ist die Erlaubnis nachzusuchen, den denaturierten Branntwein zu verkaufen. Das Hauptamt erteilt geeignetenfalls für ein Betriebsjahr einen Verkaufserlaubnisschein nach Muster 10, der in ein Verzeichnis einzutragen ist. Der Erlaubnisschein ist bei dem Kontrollbuch aufzubewahren und spätestens am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptamt zurückzugeben.

Der Branntwein darf nur an Gewerbetreibende abgegeben werden, die ihre Berechtigung zum Ankauf von Holzgeistbranntwein durch Vorzeigung ihres Ankaufserlaubnisscheines (§ 25) nachweisen. Der Händler darf den Branntwein nicht in kleineren Mengen als 2 l und nur insoweit abgeben, als dadurch die in dem Ankaufserlaubnisschein angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Beim Verkaufe hat der Händler die verkaufte Menge nach Litern unter Beifügung seines Namens und des Tages

jedesmal auf dem Ankaufserlaubnisscheine zu vermerken und diesen an den Käufer zurückzugeben.

Über den zum Verkaufe bestimmten Holzgeistbranntwein ist vom Händler statt des Kontrollbuches nach Muster 7 ein solches nach Muster 11 fortlaufend zu führen. Die Abschreibungen im Kontrollbuche sind auf Grund der auf den Ankaufserlaubnisscheinen eingetragenen Vermerke vom Oberkontrolleur nach näherer Bestimmung des Hauptamtes zu prüfen.

§ 25. Wer Holzgeistbranntwein beim Händler kaufen will, hat bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk seine Gewerbsanstalt liegt, die Genehmigung hierzu nachzusuchen. Dabei sind die Art der beabsichtigten Verwendung des Branntweins und der voraussichtliche Jahresbedarf nach Litern anzugeben.

Das Hauptamt erteilt gegebenenfalls für ein Betriebsjahr einen Ankaufserlaubnisschein nach Muster 12, der in einer besonderen Abteilung des im § 24 vorgeschriebenen Verzeichnisses einzutragen ist. Erweist sich die festgesetzte Höchstmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt sie auf Antrag erhöhen. Der Ankaufserlaubnisschein ist bei jedem Ankauf von Holzgeistbranntwein dem Händler zur Eintragung der gekauften Menge vorzulegen, außer dieser Zeit aber zur Einsicht der Beamten bereit zu halten. Er ist dem Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheines beizufügen, spätestens aber am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptamt zurückzugeben.

Der Erlaubnisschein ist solchen Personen zu versagen, die den Branntweinausschank betreiben oder mit denaturiertem oder undenaturiertem Branntwein handeln. Er kann auch in anderen Fällen versagt werden, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf die Verwendung denaturierten Branntweins wahrscheinlich machen.

§ 27. Für Branntwein, der zur Herstellung von Äther oder Essigäther verwendet werden soll, ist Steuerfreiheit nur unter der Bedingung zu gewähren, daß der Äther oder Essigäther unter amtlicher Kontrolle entweder ausgeführt oder im Inlande zu gewerblichen Zwecken, zur Vornahme von Untersuchungen zu wissenschaftlichen oder technischen Zwecken, zur Herstellung von Verbandstoffen und nicht ätherhaltigen Heilmitteln¹⁾ oder im Betriebe der im § 29 bezeichneten Anstalten und Fabriken verwendet wird.

Soweit der Äther und Essigäther nicht vom Hersteller verbraucht, sondern an andere Gewerbetreibende oder die genannten Anstalten und Fabriken abgegeben werden soll, finden die in den §§ 23—25 gegebenen Vorschriften über die Erteilung von Verkaufs- und Ankaufserlaubnisscheinen, sowie über die Führung eines Kontrollbuches durch den Verkäufer entsprechende Anwendung. Es kann verlangt werden, daß auch der Käufer durch seine Geschäfts- und Fabrikationsbücher oder durch besondere Buchführung die vorschriftsmäßige Verwendung des Äthers und Essigäthers nachweist.

¹⁾ Die steuerfreie Verwendung von Äther und Essigäther im Apothekenbetriebe ist nach einer Verfügung des Provinzialsteuerdirektors der Provinz Brandenburg als eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Branntweinsteuerbefreiungsordnung nicht anzusehen. Apotheker dürfen daher steuerfreien Äther bzw. Essigäther nur zur Vornahme wissenschaftlicher oder technischer Untersuchungen (z. B. Prüfung der Arzneistoffe), zur Herstellung von Verbandstoffen und nicht ätherhaltigen Heilmitteln beziehen und verwenden. Für die vorschriftsmäßige Verwendung des steuerfreien Quantums kann eine besondere Buchführung von der Direktivbehörde vorgeschrieben werden.

Eine Ankaufserlaubnis für Äther, der aus steuerfreiem Branntwein hergestellt ist, kann auch dann erteilt werden, wenn der Äther vom Käufer ausgeführt oder an ankaufsberechtigte Gewerbetreibende, Anstalten und Fabriken abgegeben werden soll. Der Zwischenhändler unterliegt in diesem Falle denselben Kontrollen wie der zum Verkaufe des Äthers ermächtigte Hersteller¹⁾.

Das Hauptamt kann Ätherfabrikanten gestatten, aus steuerfrei abgelaßenen Branntwein hergestellten Äther gegen Versteuerung des verwendeten Branntweins zu anderen als den im Abs. 1 angegebenen Zwecken zu verwenden oder abzugeben. Gegebenenfalls ist der Äther zur Versteuerung anzumelden, sein Gewicht amtlich festzustellen und die zu entrichtende Steuer unter Annahme von 1,6 l Alkohol für jedes volle Kilogramm Äther zu berechnen. Hat der verwendete Branntwein verschiedenen Abgabesätzen unterlegen, so ist der höchste Satz in Rechnung zu stellen. Die näheren Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

§ 28. Die Beamten sind befugt, die Gewerbs- und Geschäftsräume, in denen die Lagerung, die Verwendung oder der Verkauf denaturierten Branntweins stattfindet, während des Betriebes oder der Offenhaltung des Geschäftes zu jeder Zeit, sonst von morgens 6 bis abends 9 Uhr zu betreten, die Vorräte an denaturiertem und undenaturiertem Branntwein zu revidieren und Proben davon zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer für entnommene Proben Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten. Die näheren Bestimmungen über die Zahl und Ausführung der Revisionen trifft die Direktivbehörde. Die Beteiligten sind verpflichtet, auf Erfordern den Bestand an denaturiertem und undenaturiertem Branntwein, sowie an Denaturierungsmitteln anzugeben und vorzuzeigen, sowie den Beamten über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb Auskunft zu erteilen. Die Oberbeamten sind berechtigt, die Einkaufs-, Lager-, Fabrikations- und Verkaufsbücher während der Geschäftsstunden einzusehen.

III. Steuerfreie Verwendung von undenaturiertem Branntwein.

§ 29. Ohne Denaturierung darf Branntwein steuerfrei abgelaßen werden:

- a. an Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten, welche nicht nach § 30 der Gewerbeordnung der Konzessionspflicht unterliegen, sowie an öffentliche wissenschaftliche Anstalten²⁾ (Laboratorien u. dgl.);

¹⁾ „Der Zwischenhändler unterliegt denselben Kontrollen wie der Hersteller.“ Auf den Hersteller finden aber, wenn er den Äther weiter verläuft, die in den §§ 23–25 gegebenen Vorschriften über die Erteilung von Verkaufs- und Ankaufserlaubnisscheinen „entsprechende Anwendung“. In § 25 ist nun über den Ankaufserlaubnisschein gesagt: „Der Erlaubnisschein ist solchen Personen zu versagen, die den Branntweinausschank betreiben oder mit denaturiertem oder undenaturiertem Branntwein handeln.“ Zur Erläuterung dieser Anordnung, die also auf die Äthererlaubnisscheine „entsprechende Anwendung“ finden soll, hat der preussische Finanzminister im Jahre 1901 folgende Anordnung erlassen:

Mit Rücksicht darauf, daß Ankaufserlaubnisscheine über Äther nur zu verlässigen Personen erteilt werden sollen, erscheint es unbedenklich, die Ausfertigung von Ankaufserlaubnisscheinen auch für solche Personen zu gestatten, die mit Äther, der aus versteuertem Branntwein hergestellt ist, Handel treiben.

²⁾ „Öffentliche“ Laboratorien sind nur solche, die aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Für Privatlaboratorien ist die Vergünstigung des § 29 also ohne Bedeutung.

b. an militär-technische Anstalten und an Pulver- und Knallquecksilberfabriken.

§ 30. Der ohne Denaturierung steuerfrei abgelassene Branntwein darf
a. von den im § 29 unter a bezeichneten Anstalten innerhalb ihres Betriebes zu sämtlichen wissenschaftlichen oder Heilzwecken ... verwendet werden.

In den Fällen zu a macht es keinen Unterschied, ob die Verwendung des Branntweins unmittelbar zu den bezeichneten Zwecken erfolgt oder ob nur eine mittelbare Verwendung, z. B. zum Reinigen von Geräten, zur Desinfektion des Operateurs oder des Operationsfeldes, zur Heizung von Inhalationsapparaten stattfindet.

Bevor noch die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung die Verwendung von denaturiertem Spiritus zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel in der jetzigen Bestimmtheit verboten hatte, waren über den Verkehr von Heilmitteln, die mit derartigem Branntwein bereitet waren, in Preußen zwei Verfügungen ergangen, die auch jetzt noch eine gewisse Bedeutung besitzen. Dieselben lauten:

**Min.-Erl., betr. den Nachweis von Holzgeist in branntweinhaltigen Arzneimitteln.
Vom 20. Juni 1905.**

In den Preislisten mehrerer Großdrogenhandlungen findet sich in neuerer Zeit bei zahlreichen weingeisthaltigen Arzneimitteln der Zusatz „hergestellt aus Spiritus mit Holzgeist denaturiert“.

Obgleich die Verwendung solcher Fabrikate für Heilzwecke unzulässig ist, so besteht doch die Möglichkeit, daß dieselben in einzelnen Fällen in Apotheken Eingang finden.

Euer usw. wollen die im dortigen Bezirk mit der amtlichen Besichtigung der Apotheken betraute Kommission anweisen, die in Frage kommenden Arzneimittel bei den regelmäßigen Besichtigungen der Apotheken der Prüfung auf einen Gehalt an dem als Denaturierungsmittel verwandten acetonhaltigen Holzgeist zu unterwerfen.

Da das Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, keine Anweisung für den Nachweis von Holzgeist in branntweinhaltigen Arzneimitteln gibt, habe ich nach Anhörung von Sachverständigen das in der anliegenden Beschreibung angegebene Verfahren für die erforderliche Untersuchung ausarbeiten lassen.

Durch Aceton oder Holzgeist verunreinigte und damit für Heilzwecke nicht geeignete Arzneimittel, welche in Apotheken oder Apothekerwarenhandlungen vorgefunden werden, sind aus dem Verkehr zu ziehen¹⁾ und die betreffenden Geschäftsvorstände unter Androhung weiterer Maßnahmen auf das Strafbare des Verkaufs derartig verfälschter Heilmittel hinzuweisen.

Berlin, den 20. Juni 1905.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

I. A.: Althoff.

Verfahren für den Nachweis von Holzgeist in branntweinhaltigen Arzneimitteln.

Zur Denaturierung von Branntwein ist nach der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung acetonhaltiger Holzgeist zu verwenden. In der Regel

¹⁾ Eine Beschlagnahme der Präparate kann nur nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung erfolgen, eine Einziehung nur in Gemäßheit des § 40 des Strafgesetzbuches. (Über beide s. Teil VIII.)

wird es genügen, wenn die Abwesenheit von Aceton in den zu prüfenden Arzneimitteln festgestellt wird. Zu dem Zweck sind in einem 50 ccm fassenden Kölbchen, welches mit einem aufsteigenden, zweimal rechtwinklig gebogenen, ungefähr 75 cm langen Glasrohr und einer Vorlage verbunden ist, 5 ccm der zu untersuchenden Flüssigkeit mit kleiner Flamme vorsichtig zu erhitzen, bis 1 ccm Destillat übergegangen ist. Unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht wird dabei der absteigende Schenkel des Glasrohrs nicht warm. Das erhaltene Destillat wird mit der gleichen Menge Natronlauge alkalisch gemacht und das Gemisch mit 5 Tropfen einer Lösung von $2\frac{1}{2}$ T. Nitroprussidnatrium in 100 T. Wasser versetzt. Bei Gegenwart von Aceton tritt Rötung bis Rotfärbung ein, die nach vorsichtigem Übersättigen der Natronlauge mittels Essigsäure in violett übergeht. Enthält die Flüssigkeit kein Aceton, so nimmt sie unter gleichen Umständen eine rein gelbe Farbe an, die auf Zusatz von Essigsäure wieder verschwindet. Soll neben dem Aceton auch der Holzgeist nachgewiesen werden, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

In dem oben beschriebenen Kölbchen werden 10 ccm des Spirituspräparates unter den angegebenen Vorsichtsmaßregeln der Destillation unterworfen, bis 1 ccm Flüssigkeit übergegangen ist. Das Destillat wird mit 4 ccm verdünnter Schwefelsäure (20prozentige) gemischt und in ein weites Reagensglas übergeführt. In das durch Eintauchen des Reagensglases in kaltes Wasser gut gekühlte Gemisch wird nach und nach unter starkem Umschütteln 1 g fein zerriebenes Kaliumpermanganat eingetragen. Sobald die Violettfärbung verschwunden ist, wird die Flüssigkeit durch ein kleines, nicht angefeuchtetes Filter in ein Reagensglas filtriert, das meist schwach rötlich gefärbte Filtrat einige Sekunden lang gelinde erwärmt und darauf 1 ccm des nun farblosen Filtrats vorsichtig mit 5 ccm konzentrierter Schwefelsäure gemischt. Dem abgekühlten Gemenge wird eine frisch bereitete Lösung von 0,05 Morphinhydrochlorid in 2,5 ccm konzentrierter Schwefelsäure hinzugefügt und durch vorsichtiges Umrühren mit einem Glasstabe die Mischung bewirkt.

Enthält das untersuchte Präparat Holzgeist, so tritt bald, spätestens innerhalb 20 Minuten, eine violette bis dunkelviolettrote Färbung ein. Holzgeistfreie Präparate zeigen nur eine schmutzige Trübung.

Für die Prüfung auf Verunreinigung durch acetonehaltigen Holzgeist kommen zunächst folgende Arzneimittel in Frage:

Spir. Angelic. comp.,	Tinct. Aloes,
„ caeruleus,	„ Arnicae,
„ camphoratus,	„ Asae foet.,
„ Cochleariae,	„ Benzoes,
„ Formicarum,	„ Cantharid.,
„ russicus comp.,	„ Capsici,
„ saponato-camph.,	„ Catechu,
„ saponatus,	„ Myrrhae,
„ Sapon. kal.,	„ Jodi.
„ Sinapis.	

Letztere ist vor der Destillation durch Zusatz von 5 ccm Wasser und 2,0 fein zerriebenem Natriumthiosulfat zu 10 ccm Tinktur und darauf folgendes Schütteln zu entfärben.

Spiritus und Spiritus aethereus, sowie auch von den obengenannten Präparaten: Spiritus Angelicae compositus, Spiritus camphoratus und Spiritus Formicarum können ohne vorherige Destillation der Prüfung auf

einen Gehalt an Aceton unterzogen werden. Spiritus caeruleus ist vor der Destillation mit verdünnter Schwefelsäure anzusäuern.

**Min.-Erl., betr. die Abgabe von mit denaturiertem Spiritus hergestellten Heilmitteln.
Vom 13. Februar 1906.**

In den durch Runderlaß vom 22. Dezember 1902 mitgeteilten Grundzügen über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken¹⁾ ist unter Nr. 8 bestimmt, daß die vorhandenen Arzneimittel echt und zum Gebrauch für Menschen und Tiere geeignet, sowie weder verdorben noch verunreinigt sein dürfen. Ferner ist in dem Erlasse vom 20. Juni 1905 darauf hingewiesen, daß es strafbar ist, Heilmittel, welche durch Verwendung von mit Holzgeist denaturiertem Spiritus hergestellt sind, in den Verkehr zu bringen.

Eine bezügliche Anfrage gibt mir jetzt Veranlassung, nach Anhören der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen noch besonders darauf hinzuweisen, daß mit denaturiertem Branntwein hergestellte Heilmittel, auch wenn sie nur zu äußerlichem Gebrauche bestimmt sind, als echt und zum Gebrauch geeignet nicht anzusehen sind. Sie dürfen daher außerhalb der Apotheken ebensowenig wie innerhalb derselben abgegeben werden.

Berlin, den 13. Februar 1906.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

I. A.: Förster.

Ein gemeinsamer Erlaß der preussischen Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern vom 13. Oktober 1906 richtet sich dann noch besonders gegen die Verwendung von denaturiertem Spiritus zur Herstellung von Trinkbranntweinen.

VIII. Handelsrecht, Bürgerliches und Strafrecht.

Während die Gewerbeordnung nur zu einem Teil unmittelbar auf das Apothekergewerbe anwendbar ist, gelten die großen Reichsgesetze, das Handelsgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, in vollem Umfange auch für den Apothekerstand. In diesen Gesetzbüchern sowie in den sie ergänzenden Gesetzen und Verordnungen über das gerichtliche Verfahren und das Gebührenwesen ist eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalten, die für den Apotheker als Geschäftsmann von großer Bedeutung sind. Dieselben sind im folgenden zusammengestellt:

Handelsgesetzbuch.

Vom 10. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 219).

Erstes Buch. Handelsstand.

Erster Abschnitt. Kaufleute.

§ 1. Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

¹⁾ S. Seite 48.